

§	Abs.	Ziffer	Satzung Der Jagdgenossenschaft Aichwald in der Fassung vom 10.04.2002	Satzung Der Jagdgenossenschaft Aichwald NEU
Überschrift			§ 1 Name und Sitz	
§ 1	1		Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Aichwald" und hat ihren Sitz in Aichwald.	Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Aichwald" und hat ihren Sitz in Aichwald. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht unter Aufsicht des Staates, die von der unteren Jagdbehörde wahrgenommen wird
Überschrift				§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen *neu*
				Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.
Überschrift			§ 2 Mitgliedschaft	§ 3 Mitgliedschaft
§ 2	1		Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.	
	2		Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.	

	3		Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.	
Überschrift			§ 3 Aufgaben	§ 4 Aufgaben
§ 3	1		Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschussplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.	Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWVG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.
Überschrift			§ 4 Organe	§ 5 Organe
§ 4	1		Organe der Jagdgenossenschaft sind:	
		1	die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5),	die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
		2	der Gemeindevorstand (§ 9) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.	der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

Überschrift		§ 5 Versammlung der Jagdgenossen	§ 6 Versammlung der Jagdgenossen
§ 5	1	Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeindevorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.	Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in 6 Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
	2	Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeindevorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.	Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
	3	Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeindevorstand mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.	Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
	4	Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.	
Überschrift		§ 6 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen	§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen
§ 6	1	Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.	Die Abstimmung über die Beschlüsse kann offen erfolgen oder schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
	2	Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.	

	3	Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.	Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen , bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
	4	Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.	Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
	5		Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
	6		Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens 3 abwesende Jagdgenossen vertreten.
Überschrift		§ 7 Sitzungsniederschrift	§ 8 Sitzungsniederschrift
§ 7	1	Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeindevorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.	Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
	2	Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeindevorstand	Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat .

Überschrift		§ 8 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen	§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen
§ 8	1	Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:	
		a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeindevorstand oder Wahl eines Jagdvorstands),	Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat nach § 15 Abs. 7 JWVG oder die Wahl eines Jagdvorstands nach § 15 Abs. 3 JWVG)
		b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,	Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks nach § 16 Abs. 1 JWVG
		c) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,	Abrundung ab einer Fläche von über 2 ha
		d) Änderungen der Satzung	Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
		e)	Entscheidung über die Verwendung des Reinertrags, § 16 Abs. 2 JWVG
		f)	Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWVG
		g)	den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften
		h)	Änderungen der Satzung

		i)		die Erhebung einer Umlage nach § 15 Abs. 6 JWVG
Überschrift			§ 9 Gemeindevorstand	§ 10 Gemeinderat
§ 9	1		Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 6 Abs. 5 LJagdG für unbestimmte Zeit auf den Gemeindevorstand übertragen. Gemeindevorstand ist der Gemeinderat. Der Gemeindevorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.	Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWVG für sechs Jahre bis xx.xx.2027 auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
	2		Der Gemeindevorstand kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.	Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich insbesondere als Jagdvorstand beauftragen.
Überschrift			§ 10 Aufgaben des Gemeindevorstands	§ 11 Aufgaben des Gemeinderats
§ 10	1		Der Gemeindevorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.	Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
	2		Der Gemeindevorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.	Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
	3		Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:	Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

	a)	Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen	
	b)	Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,	
	c)	Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,	Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
	d)	Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,	
	e)	Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,	Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
	f)	Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,	
	g)	Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,	Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
	h)	Abrundung, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.	Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen nach § 14 JWMG,
	i)		Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks bis 2 ha Abrundungsfläche.

Überschrift		§ 11 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)	§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)
§ 11	1	Der Gemeindevorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen	Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
	2	Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.	
Überschrift		§ 12 Verfahren bei der Jagdverpachtung	§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung
§ 12	1	Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.	
Überschrift		§ 13 Abschussplanung	§ 14 Abschussplanung
§ 13	1	Der Gemeindevorstand legt den vom Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 17), bei Rehwild für die kommenden 3 Jagdjahre, aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Aichwald ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeindevorstand wird die Einwendungen, einschließlich	Alle Jagdgenossen haben das Recht, in Abschusspläne, resp. Zielvereinbarungen, Zielsetzungen etc. Einsicht zu nehmen. Die Rechte der Jagdgenossen bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen.

			eventueller Änderungsvorschläge, im Abschlussplan vermerken.	
Überschrift			§ 14 Anteil an Nutzungen und Lasten	§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten
§ 14	1		Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.	
Überschrift			§ 15 Verwendung des Reinertrags	§ 16 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung
§ 15	1		Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt wird.	Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
	2		Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeindevorstand geltend gemacht wird.	Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird
	3		Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15.- EURO, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15.- EURO erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.	Für die Bearbeitung eins form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Aichwald entsprechend. Die Zurückweisung nicht

				form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
	4			Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 25,00 €, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 25,00 € erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.
Überschrift		§ 16 Haushalts- Kassen und Rechnungswesen		§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung
§ 16	1		Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.	
	2		Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 17) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen.	Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind voneinander getrennt unter Angabe von Tag und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. des Zahlungsempfängers in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils am Ende des Wirtschaftsjahres abzuschließen.
Überschrift				§ 18 Umlage *neu*
				Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann eine Umlage erhoben werden. Diese sind einen Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses fällig und werden wie Gemeindeabgaben in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes beigetrieben.

Überschrift			§ 17 Wirtschaftsjahr	§ 19 Wirtschaftsjahr
§ 17	1		Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.	
Überschrift			§ 18 Bekanntmachungen	§ 20 Bekanntmachungen
§ 18	1		Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 5), die Auslegung des Abschussplans (§ 13) und sonstige öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft werden im Amtsblatt der Gemeinde Aichwald bekannt gegeben..	Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) werden im Amtsblatt der Gemeinde Aichwald bekannt gegeben.
	2			Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt der Gemeinde Aichwald bekannt gegeben.